

**REGELUNGEN VOM 25 JULI 2001**  
**UND VOM 26. JUNI 2003 ZUR VERPFLICHTUNG ZUR INFORMATION UND ZUM**  
**BERUFSGEHEIMNIS IN SACHEN RECHTSBEISTAND**

In Anbetracht der Tatsache, dass jeder Rechtsanwalt, selbst wenn er im Sinne des Artikels 508, 7. des Gerichtsgesetzbuches nicht freiwillig auftritt, verpflichtet ist, sich über die Bedingungen der Zulassung zur Rechtshilfe der zweiten Linie und zum Rechtsbeistand zu informieren, seinen Kunden unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen und diesem gegebenenfalls die nützlichen Informationen zur Einleitung seines Antrags zu erteilen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 508, 18. des Gerichtsgesetzbuches vorsieht, dass *„das Büro dem Rechtsbeistand der zweiten Linie ein Ende setzen kann, wenn der Begünstigte die im Artikel 508/13 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt oder wenn der Begünstigte offensichtlich nicht an der Wahrung seiner Interessen mitwirkt. Zu diesem Zweck hinterlegt der Rechtsanwalt einen begründeten Antrag beim Büro. Das Büro bringt dem Begünstigten diesen Antrag zur Kenntnis und fordert ihn auf, seine Bemerkungen zu machen. Jede Entscheidung, dem gewährten Beistand ein Ende zu setzen, wird dem Begünstigten durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Diese Entscheidung kann angefochten werden“*.

In Erwägung, dass der Rechtsanwalt, der im vertraulichen Rahmen seiner Unterredungen mit seinem Mandanten Elemente in Erfahrung gebracht hat, die dergestalt sind, zu belegen, dass dieser kein Anrecht auf Rechtsbeistand hat oder kein Anrecht auf Rechtsbeistand mehr hat, aufgrund dieses Textes dem Büro für Rechtsbeistand diese Situation zur Kenntnis bringen müsste.

In Erwägung, dass der Rechtsanwalt strikt durch das Berufsgeheimnis gebunden ist, was die vertraulichen Mitteilungen anbelangt, die er im Rahmen der Ausübung seines Berufes von seinem Mandanten erhalten hat.

In Erwägung, dass der Rechtsanwalt nicht Mittäter oder Komplize einer Unterschlagung von Rechtsbeihilfe werden kann, in anderen Worten also eines strafrechtlichen Verstoßes zum Nachteil der Kollektivität.

In Erwägung, dass Vielfalt der Regeln und Gebräuche der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften sich nachteilig auswirken könnte und die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Anwaltschaften erschüttern könnte.

Dass es somit angebracht erscheint, diese zu vereinheitlichen.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften verabschiedet folgende Regelung:

1. Wenn der Rechtsanwalt feststellt, dass ein Kunde in den Bedingungen ist, Rechtshilfe und/oder Rechtsbeistand zu erhalten, so ist er verpflichtet, diesen hierüber zu informieren.
2. Der Rechtsanwalt, der feststellt, dass der Mandant, um den er sich im Rahmen des Büros für Rechtsbeistand kümmert, die Bedingung zum Erhalt des Rechtsbeistandes nicht oder nicht mehr erfüllt, hat als Erstes die Aufgabe, diesen aufzufordern, keinerlei Intervention eines Rechtsbeistandes im Rahmen des Büros für Rechtsbeistand mehr zu beantragen.

Er fordert seinen Mandanten auf, dem Präsidenten des Büros für Rechtsbeistand

zu schreiben, indem er diesen daran erinnert, dass er sich ausdrücklich verpflichtet hat, diesen vollkommen und richtig über seine Lage zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags auf Rechtsbeihilfe zu informieren; er fordert ihn ebenfalls auf, ihm eine Abschrift zu übermitteln. Er teilt ihm mit, dass er den im Artikel 508, 18. des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Antrag hinterlegen wird, wenn er dies nicht innerhalb von fünfzehn Tagen tun sollte.

3. Wenn der Begünstigte des Rechtsbeistandes die gesetzlichen Bedingungen für den Erhalt des Rechtsbeistands zum Zeitpunkt seiner Bezeichnung erfüllte, diese jedoch aufgrund eines neuen Umstandes nicht mehr erfüllt, so kann der Rechtsanwalt vorschlagen, die Bearbeitung der Akte außerhalb des Rahmens des Büros für Rechtsbeistand weiter zu bearbeiten, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem der Begünstigte auf Rechtsbeistand verzichtet hat oder an dem die Entscheidung auf Entziehung des Rechtsbeistandes durch das Büro für Rechtsbeistand rechtskräftig geworden ist.
4. Wenn der Begünstigte des Rechtsbeistandes die notwendigen Maßnahmen aufgrund der durch den Rechtsanwalt im Rahmen des Artikels 2 gemachten Vorschläge nicht trifft, hinterlegt der Rechtsanwalt den im Artikel 508, 18. des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Antrag und übermittelt seinem Mandanten eine Kopie desselben; er begrenzt seine Intervention dann auf dringende Leistungen.

Der Antrag enthält ausschließlich den Vermerk: *„Der Mandant erfüllt die im Artikel 508, 13. vorgesehenen Bedingungen, um Rechtsbeistand erhalten zu können, nicht/nicht mehr“.*

5. Wenn sich herausstellt, dass der Antrag von Beginn an nicht zulässig war, beendet der Rechtsanwalt seine Intervention, mit Ausnahme der dringenden Leistungen, und fordert den Mandanten auf, sich einen anderen Rechtsbeistand außerhalb des Büros für Rechtsbeistand zu suchen.
6. Der Rechtsanwalt beantragt die Zuerkennung von Punkten für die alleinige Zeitspanne, während der der Begünstigte des Rechtsbeistandes seines Wissens nach die gesetzlichen Kriterien erfüllte, dies unbeschadet der Möglichkeit, beim Büro für Rechtsbeistand die Taxierung seiner Kosten und Honorare zu beantragen.
7. Aufgrund des Berufsgeheimnisses, an das er gebunden ist, kann der bezeichnete Rechtsanwalt zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens die von seinem Mandanten erhaltenen Vertraulichkeiten geltend machen.
8. Die Artikel 2 bis 7 der vorliegenden Regelung sind am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.